

#### 4. Berliner Colloquium zur Zeitgeschichte

##### **Humanitäre Kriege: Voraussetzungen, Ziele, Gefahren**

Konzept: Gerd Hankel (Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur)

Konferenzsprache: Englisch

30. September und 1. Oktober 2011

##### **Im Gespräch**

*Berliner Colloquien zur Zeitgeschichte: Irak, Afghanistan, Libyen – mittels internationaler Einsätze mit humanitärem Anspruch und gestützt auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrats soll die Welt friedlicher gemacht werden. Und doch gibt es Anlass, diesen Ansatz kritisch zu diskutieren und über die Möglichkeiten und Grenzen einer Revision nachzudenken. Warum?*

Weil dieser Ansatz von einem Widerspruch und einem Missstand geprägt ist. Zunächst der Widerspruch: Aktuelle Kriege werden geführt, um – wie es immer wieder heißt – Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Die internationale Sicherheit ist bedroht, Bevölkerungen werden unterdrückt, Nachbarstaaten drohen in den Strudel der Destabilisierung gezogen zu werden. Dagegen kann, nach Auffassung der Staatenmehrheit oder einzelner, mächtiger Staaten, als ultima ratio, nur mit Waffengewalt einer möglichst großen Koalition vorgegangen werden. Der Irakkrieg, der Afghanistankrieg und auch der Libyenkrieg stehen dafür als einschlägige Beispiele. Doch das ist nur die eine Seite. Die andere zeigt, dass das Ziel einer Befriedung in keinem der angestrebten Fälle erreicht wurde. Im Gegenteil, die Situation hat sich deutlich verschlechtert. Anspruch und Realität klaffen weit auseinander. Die Situation vor Ort widerspricht den ursprünglichen Behauptungen beziehungsweise Rechtfertigungen für den militärischen Gewalteininsatz.

Nun zum Missstand: Das Konfliktvölkerrecht, auch humanitäres Völkerrecht genannt, das den rechtlichen Rahmen für zulässige Kriegshandlungen absteckt, erlaubt zu viel Gewalt. Es sind vor allem drei Regelungskomplexe, die in Kriegen, die (auch) um humanitärer Ziele willen geführt werden, kontraproduktiv wirken – und zwar in dem Sinne, dass sie die Gewalt nicht vermindern, sondern vergrößern: das Kriegsgefangenenrecht, das Besatzungsrecht und das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Ausübung militärischer Gewalt.

Es ist diese offensichtliche Unvereinbarkeit des humanitären Völkerrechts mit humanitär begründeten Kriegen, die den Diskussionsbedarf bestätigt. Denn schließlich: Wie geht man mit dieser Unvereinbarkeit um? Dieser Frage gemeinsam mit Völkerrechtlern, Historikern, Philosophen und Militärs nachzugehen, bot das Colloquium den perfekten Rahmen.

*BCZ: Das Problem wurde also aus verschiedenen Perspektiven diskutiert. Welche Schwerpunkte wurden dabei gesetzt?*

Kurz abgehandelt werden konnte, weil in jeder Hinsicht konsensfähig, der historische Rückblick. Dass das Gewaltverbot und das Nichteinmischungsgebot zentrale Prinzipien des Völkerrechts sind, war unbestritten. Einigkeit bestand auch darin, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VII der UN-Charta eine kollektive Angelegenheit sind und nicht einseitig ergriffen werden dürfen. Die militärische Gewalt, zu deren Anwendung Kapitel VII ermächtigt, sowie das damit eng zusammenhängende Prinzip der Verhältnismäßigkeit bildeten den inhaltlichen Schwerpunkt der weiteren Diskussionen. Das Konzept der Schutzverantwortung (»Responsibility to Protect«) trat demgegenüber ein wenig in den Hintergrund. Das Besatzungsrecht und damit zusammenhängende möglicherweise gewaltbegrenzende Aspekte hätten ebenfalls noch intensiver verhandelt werden können. Dafür aber zog sich die Frage nach dem Verhältnis von militärischer Notwendigkeit einerseits und dem Schutz der unbeteiligten Zivilbevölkerung andererseits wie ein roter Faden durch die gesamte Diskussion. Und damit ist genau der Punkt benannt, um den es in erster Linie gehen sollte – und um den es auch gehen muss, wenn man sich diesem Problem stellen will.

*BCZ: Wie lauten die Ergebnisse?*

Letztlich lässt sich die Diskussion auf zwei widersprüchliche Positionen zurückführen. Die eine Seite – der man wohl ein zahlenmäßiges Übergewicht zubilligen muss – hält am humanitär-völkerrechtlichen Status quo fest. Statt von »humanitären Kriegen« zu sprechen, präferiert sie den Begriff »bewaffneter Konflikte«. Auch verzichtet sie auf eine Abstufung der Gewaltintensität solcher Konflikte. »War is hell« lautet ihr Fazit unter Rückgriff auf eine bekannte Formel, weshalb sie auch das Rechtsinstrumentarium *de lege lata* für ausreichend erachtet. Schließlich verfolge es bereits das Ziel der Gewaltbegrenzung – es komme darauf an, die entsprechenden Rechtsbestimmungen mit immer präziseren Inhalten zu füllen. Das gelte insbesondere für das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das auf diese

Weise – immer enger gefasst – den Schutz unbeteiligter Zivilisten erhöhe. Angesichts der Vorbehalte von Staaten gegen bestimmte Regelungen des existierenden humanitären Völkerrechts sei es zudem illusorisch, eine Revision zu erhoffen. Das zeige schon die Diskussion um die Frage, ab wann eine Zivilperson unmittelbar an Kämpfen teilnehme und damit ein legitimes Ziel von Gewalt sei. Und selbst wenn man die Kategorie des humanitären Kriegs anerkenne, so die Auffassung dieser Seite, würden die Staaten einer Kodifizierung spezieller Regeln für diesen Konflikttyp niemals zustimmen.

Die andere Seite hingegen stimmte der These zu, dass heute mit dem Mittel der militärischen Gewalt andere Ziele verfolgt würden als noch vor wenigen Jahrzehnten. Ob dafür der Begriff »humanitäre Kriege« angemessen sei, bleibe jedoch fraglich und bedürfe weiterer Diskussionen. Das bedeute auch, sich angesichts der neuen Situation über Sinn und Reichweite bestehender Rechtsregeln Gedanken zu machen. An erster Stelle sei hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu nennen. Von der mit diesem Prinzip vorgenommenen Gewichtung der militärischen Notwendigkeit im Verhältnis zum humanitärrechtlichen Schutz des Individuums hänge entscheidend der Erfolg militärischer Maßnahmen ab, die humanitäre Ziele verfolgen – beispielsweise der »Responsibility to Protect«, der Schutzverantwortung also. Allerdings wollten sich auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dieser Meinung zuneigten, nicht festlegen, in welcher Weise der konstatierte Missstand zu verringern oder zu beheben sei. Es stellten sich dabei folgende Fragen: Soll das Verhältnismäßigkeitsprinzip aufgegeben oder eingeschränkt werden? Ist das überhaupt möglich, da doch Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit eine Art Konstante im Recht darstellen? Und wie steht es mit dem Stellenwert des Rechts auf Menschenrechte insbesondere in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und dessen Auswirkungen auf das humanitäre Völkerrecht? In welchem Maß wären strafrechtliche Sanktionen für Befehlsgeber zur Durchsetzung eines erhöhten Schutzes für die unbeteiligte Zivilbevölkerung sinnvoll? Fragen also über Fragen, die vor allem eines zeigen: Es besteht nach wie vor erheblicher Diskussionsbedarf.

*BCZ: Wie geht es weiter?*

Das Thema bleibt aktuell. Es ist offensichtlich, dass Gewalt von Regierungen oder nicht-staatlichen Akteuren wie Milizen oder Warlords gegen Zivilisten immer wieder schwerste humanitäre Notlagen verursacht – und dass dies leider auch in Zukunft zu erwarten ist. Dem ethischen Gebot der Hilfe steht jedoch das ethische

Verbot der Gewalt gegen Unbeteiligte gegenüber. Darauf muss auch das Völkerrecht reagieren, andernfalls wird es Legitimationsprobleme bekommen und, was in der konkreten Folge noch schlimmer ist, es wird nicht zur Befriedung der Lage beitragen, ganz im Gegenteil.

Wie aber wäre eine Revision des Völkerrechts zu erreichen? Der Widerstand der Staaten und auch die Vorbehalte innerhalb der Wissenschaft sind, wie das Colloquium gezeigt hat, groß. Gleichwohl besteht ein Handlungsdruck, wie ebenfalls auf dem Colloquium festgestellt wurde, und wie es beispielsweise die aktuelle Debatte über Drohneneinsätze erneut unter Beweis stellt. Voraussichtlich im Frühjahr 2014 soll daher am Hamburger Institut für Sozialforschung eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in der Geistes- und Sozialwissenschaftler, Juristen sowie Militärs vertreten sind. Ausgehend von den Beobachtungen und Ergebnissen des Colloquiums wie auf Grundlage neuerer Publikationen zum Thema soll sie sich mit der Möglichkeit einer Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts befassen.